

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren
für das Plakatieren
auf öffentlichen Grundstücken der Gemeinde Nebelschütz

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 115) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nebelschütz am 29.05.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

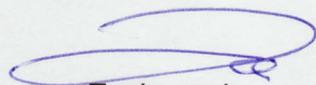
Artikel 1. – Änderung der Satzung

1. Der § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:
„Das Plakatieren auf den in § 1 aufgeführten Grundstücken bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Nebelschütz. Ausgenommen ist Wahlplakatierung.“
2. Der § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Plakatieren durch Einwohner, Vereine und Gewerbetreibende der Mitgliedsgemeinden des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ ist gebührenfrei.“

Artikel 2. – Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nebelschütz, den 30.05.2008



Zschornak
Bürgermeister



Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*

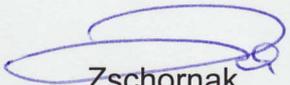
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.


Zschornak
Bürgermeister